

Vertrag

über die Unterbringung von Fundtieren und ordnungsrechtlich beschlagnahmten Tieren

zwischen der Gemeinde Ovelgönne vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Tierschutzverein Wesermarsch e.V., Gelbe Gate 4, 26935 Stadland, vertreten durch die 1. Vorsitzende Nina Tonn (nachfolgend "Tierschutzverein")

wird folgender Fundtiervertrag geschlossen:

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und dem Tierschutzverein für die Unterbringung von Fundtieren und Tieren, die im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die Ordnungsbehörden beschlagnahmt werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Die Gemeinde Ovelgönne als örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung als Gefahrenabwehrbehörde ist zuständig für die Verwahrung und Versorgung von Tieren. Die Gemeinde Ovelgönne hat zusätzlich gemäß Ihrer Satzung über die Gefahrenabwehrverordnung die Kastrations-, Markierungs- und Registrierungspflicht für Katzen in der Gemeinde Ovelgönne beschlossen. Der Tierschutzverein Wesermarsch e.V. übernimmt für die Gemeinde Ovelgönne die Verwahrung, Versorgung, Pflege, tierärztlichen Versorgung und Vermittlung von Tieren. Der Tierschutzverein hält eine Rufbereitschaft vor.

§ 2 Begriff Fundtiere

Fundtiere sind Tiere, welche aufgefunden werden und bei denen nicht erkennbar ist, ob ein Eigentümer gemäß des aktuellen Ortsrechts vorhanden ist. Der Tierschutzverein stellt die ortsüblichen Nachforschungen zur Ermittlung eines möglichen Eigentümers an.

§ 3 Pflichten und Kostenumfang

(1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne gefundene Tiere aufzunehmen und ordnungsgemäß auf ihren zu diesem Zweck eingerichteten Pflegestellen zu betreuen und verwahren.

(2) Die Gemeinde ist zu diesem Zwecke berechtigt, die Finder an den Tierschutzverein zu verweisen.

(3) Der Tierschutzverein hat für jede Fundkatze eine entsprechende Fundtieranzeige aufzunehmen und diese unverzüglich (spätestens 1 Woche) an die Gemeinde weiterzuleiten.

(4) Der Tierschutzverein stellt die Unterbringung, Betreuung und die Kosten der tierärztlichen Erstversorgung (die Versorgung bei Verletzungen oder akuten Krankheiten, die gängigen Impfungen, Kastration, Entwurmung, und Entflohung), sowie die Kennzeichnung der Fundtiere in der Gemeinde Ovelgönne sicher. Der Tierschutzverein stellt den örtlichen Tierärzten eine Kostenübernahmeerklärung aus.

(5) Die Gemeinde Ovelgönne erstattet dem Tierschutzverein eine Pauschale für die Aufnahme und Erstversorgung in Höhe 190 € sowie eine Pauschale in Höhe von 360 € für die anfallenden Aufwendungen. Mit den Pauschalzahlungen sind alle Aufwendungen und Leistungen des Tierschutzvereins einschließlich der vom Tierschutzverein eventuell veranlassten Fremdkosten abgegolten, wenn unverzüglich nach Auffinden (spätestens 1 Woche nach Fund) eine entsprechende Fundtieranzeige bei der Gemeinde Ovelgönne eingegangen ist.

(6) Der Tierschutzverein ist dazu berechtigt, einen Tierarzt seiner Wahl für die ärztliche Versorgung zu beauftragen.

§ 4 Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Mit dem Beginn der Unterbringung eines Fundtieres in einer der Pflegestellen des Tierschutzvereins gehen alle Rechte und Pflichten an dem Tier auf den Tierschutzverein über.

(2) Fundtiere vermittelt der Tierschutzverein Wesermarsch e.V. an neue Tierhalter. Er ist hierbei verpflichtet, gegenüber den Erwerbern die Eigentumsrechte vertraglich zu versichern (Tierabgabevertrag).

(3) Im Falle einer Vermittlung eines Fundtieres stehen die Einnahmen dem Tierschutzverein zur Deckung entstandener Kosten zu. Bei einer Rückgabe des Fundtieres werden die aufgewendeten Kosten von der Gemeinde Ovelgönne beim eigentlichen Eigentümer nach Mitteilung durch den Tierschutzverein geltend gemacht.

(4) Für die Verwahrung und Herausgabe von Fundtieren werden die Bestimmungen der §§ 965 ff BGB eingehalten.

(5) Die Gemeinde Ovelgönne hat das Recht, sich von der ordnungsgemäßen Erledigung und Tierwohl bei den übertragenen Aufgaben an den Tierschutzverein zu überzeugen. Der Gemeinde ist auf Verlangen Einblick in alle mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Unterlagen nach vorheriger Anmeldung zu gewähren.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am 01.01.2024 und endet grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2025. Der Vertrag über die Unterbringung von Fundtieren verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei bis 30.06. eines Jahres schriftlich zum 31.12. des laufenden Jahres gekündigt wird.

§ 5 Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies im Übrigen nicht die Wirksamkeit des Vertrages. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Ovelgönne, 30.12.2023

Nina Tonn
Tierschutzverein Wesermarsch e.V.

Sascha Stolorz
Bürgermeister